

I. Binnenverkehr

Papiere	Werkverkehr		Gewerblicher Verkehr	
	zul. Gesamtgewicht bis 3,5 t (Kfz inkl. Anh.)	zul. Gesamtgewicht über 3,5 t (Kfz inkl. Anh.)	zul. Gesamtgewicht bis 3,5 t (Kfz inkl. Anh.)	zul. Gesamtgewicht über 3,5 t (Kfz inkl. Anh.)
A) Führerschein gem. FeV ^{Anm. 1)}	X	X	X	X
B) Fahrzeugschein/Zulassungsbesch. gem. StVZO	X	X	X	X
C) Prüfbescheinigung Geschwindigkeitsbegrenzer gem. StVZO	---	X	---	X
D) Kopie HU-/AU-/SP-Prüfberichte gem. StVZO	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen
E) Anhängerschein gem. StVZO	X	X	X	X
F) Personalausweis oder Reisepass gem. SchwarzArbG	empfohlen	empfohlen	X	X
G) Aufzeichnungen über Lenk- u. Ruhezeiten gem. FPersG (z.B. persönliches Kontrollbuch)		---		---
H) Fahrtschreiberblätter (fahrerbezogen) von Fahrtschreibern nationaler Bauart für den lfd. u. die zwei vorangegangenen Kalendertage (alternat. Bescheinigung über berücksicht.freie Tage)	bei Kfz von über 2,8 t bis 3,5 t zul. Ges.Gew.	X	bei Kfz von über 2,8 t bis 3,5 t zul. Ges.Gew.	X
I) EG-Kontrollgerät-Schaubblätter (fahrerbezogen) im Original für den laufenden Tag u. und die vorangegangenen 28 Kalendertage gem. VO (EWG) 3821/85 (alternativ Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage gem. FPersV)	wahlweise Unterlagen nach G), H), I) oder J)	X	wahlweise Unterlagen nach G), H), I) oder J)	X
J) Fahrerkarte zum digitalen Kontrollgerät ^{Anm. 2)} (bei Wechselbetrieb auf Kfz mit analogem EG-Kontrollgerät: zusätzl. Schaubblätter u. Bescheinigungen gem. I))		Verbindl. für Kfz mit Neuzulassung ab 1. Mai 2006		Verbindl. für Kfz mit Neuzulassung ab 1. Mai 2006.
K) Erlaubnis gem. GüKG/ Gemeinschaftslizenz	---	---	---	X
L) Einbuchungsbeleg bzw. -nummer zur Lkw-Maut bei manueller Buchung (Terminal/Internet) ^{Anm. 3)}	Lkw/Kombinationen ab 12 t zul. Gesamtgewicht		Lkw/Kombinationen ab 12 t zul. Gesamtgewicht	
M) Beförderungs- u. Begleitpapiere n. GüKG ^{Anm. 4)}	---	---	---	X
N) Kopie der Anmeldung zur Werkverkehrsdatei gem. GüKG ^{Anm. 5)}	---	empfohlen	---	---
O) Versicherungsnachweis gem. GüKG	---	---	---	X
P) Genehmigungen u. Begleitpapiere gem. KrW-/AbfG u. untergesetzliche Regelwerke ^{Anm. 6)}	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.
Q) Befähigungsnachweise u. Begleitpapiere gem. GGVSE/ADR ^{Anm. 6)}	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.
R) Ausnahmegenehmigungen z.B. StVO/StVZO FerienreiseVO; Plaketten für Umweltzonen	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.

II. Grenzüberschreitender Verkehr (zusätzlich zu I.) Bei Bedarf spez. BWVL-Länderinformationen anfordern

- A) Ggf. Reisepaß, Visa/Transitvisa, grüne Versicherungskarte, Verfügungsberechtigung des Fahrzeughalters.
Spez. für Frankreich: "Document de suivi", „Attestation d'emploi", ggf für Großbritannien: Checkliste „Illegale Einwanderer"
- B) Erlaubnisse/Genehmigungen für EU/EWR-Staaten: gewerbl. Verkehr: EU-Lizenz, Erlaubnis gem. GüKG, CEMT-Genehmigung.
Werkverkehr: erlaubnisfrei.
- C) Genehmigungen für osteuropäische Staaten (Nicht-EU/EWR): Werkverkehr u. gewerbl. Verkehr: i.d.R. genehmigungspflichtig für Wechsel- bzw. Transitverkehr über bilaterale Fahrt- bzw. Zeitgenehmigungen (Drittstaaten-Genehmigung), z.T. CEMT-Genehmigung.
- D) Gewerblicher grenzüberschreitender Güterverkehr: i.d.R. CMR-Frachtbrief.
- E) Ggf. ausländische Gebührenbescheinigungen bzw. Nachweis über entrichtete Straßensteuern, Mautkarten u.ä., ^{Anm. 3)}
- Niederlande, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Schweden: Kfz >12 t zul. Gesamtgewicht EURO-Vignette (Autobahn-Gebührenbescheinigung)
- Österreich: Kfz >3,5 t zul. Gesamtgewicht Fahrzeuggerät „Go-Box" zur elektr. Mauterhebung; Brennermaut, Tunnel-Gebühren etc.
- Schweiz: Kfz > 3,5 t zul. GG Chip-Karten zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSWA (bzw. Fahrzeuggerät), Tunnel-Gebühren
- osteuropäische Staaten (z.B. Vignetten in Polen, Ungarn bzw. elektronische Maut-Systeme in Tschechien, Slowakei), ges. Länderinfos anfordern
- F) Ggf. Bescheinigungen, Befähigungsnachweise und Begleitpapiere für Gefahrgut nach ADR, Bescheinigungen nach dem Übereinkommen über internat. Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die diesbzgl. besonderen Beförderungsmittel (ATP) u.ä.
- G) Zoll-Dokumente, z.B. Ausfuhrerklärung, T1-Versandverfahren, Handelsfaktura, Ursprungszeugnis, Bürgschaftserklärung, Konnossement, Air-Waybill, Warenverzeichnis, Ladeliste, Versicherungsdok., Versandschein Carnet TIR, Zollverschlusserkenntnis, Carnet de Passage.
- H) Kabotage im gewerblichen Verkehr: Nachweise über grenzüberschreitende Beförderungen und seitherige Kabotage-Beförderungen („3-in-7-Regel")

Anmerkungen und Hinweise zu den mitzuführenden Papieren (ggf. gesonderte BWVL-Informationen anfordern)

1) Führerschein

Die EU-Führerscheinklassen A bis E wurden mit der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zum 1.1.1999 in deutsches Recht übernommen. Der Lkw-Führerschein der Klasse 2 entspricht der Klasse C/CE und wird nur noch befristet für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Die Lkw-Fahrerlaubnis wird nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Inhabers verlängert. Auch für Altinhaber gilt die Befristung, allerdings erst ab dem 50. Lebensjahr. Bei Fristversäumnis drohen Abstufungen. Inhaber der Klasse-3 - neue Klasse B – genießen zwar grundsätzlich Besitzstandsschutz ohne Befristung. Bestimmten Abstufungen insbes. beim Anhängerbetrieb sollte jedoch auch hier durch Umwandlung rechtzeitig vorgebeugt werden.

2) Fahrerkarte zum digitalen Kontrollgerät

Die Pflicht zur Ausrüstung mit dem digitalen Kontrollgerät ist nach Veröffentlichung der Verordnung (EU) 261/2006 über die Sozialvorschriften im Straßengüterverkehr am 1. Mai 2006 in Kraft getreten. Seit dem müssen neu zum Verkehr zugelassene Kfz zur Güterbeförderung mit einem zul. Gesamtgewicht > 3,5 t mit der neuen Tachogeneration ausgestattet werden. Eine generelle Nachrüstplicht für Altfahrzeuge besteht nicht. Die Bedienung bzw. Dokumentation des digitalen Kontrollgerätes erfolgt anhand von Kontrollgerätkarten unterschiedl. Funktionalität. Dazu gehört die Fahrerkarte. Sie enthält die Daten zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeitsdaten. Die Karte ist personengebunden und besitzt eine Gültigkeit von 5 Jahren. Sie wird je nach Bundesland bei den Führerscheinstellen bzw. den Prüforganisationen TÜV/Dekra beantragt. Antragsvoraussetzung ist u.a. die Vorlage eines gültigen EU-Kartenführerscheins. Die Fahrerkarte ist den zuständ. Behörden während der Fahrt zu Kontrollzwecken auszuhändigen. Die Aufzeichnungen der Fahrerkarte sind spät. alle 28 Tage herunterzuladen (z.B. Kartenlesegerät, „Download-Stick“) und für die Dauer von 1 Jahr im Unternehmen zu archivieren (Löschung bis 31.3. des Folgejahres). Wenn im Wechselbetrieb Fahrzeuge sowohl mit digitalem Kontrollgerät als auch mit analogem Tachographen gelenkt werden, müssen die Schaublätter/Tachoscheiben für das Fahren an den relevanten Tagen (max. für den laufenden Tag und vorangegangenen 28 Kalendertage) mit analogem Gerät, sowie die Fahrerkarte zum digitalen Kontrollgerät mitgeführt werden. Bei Beschädigung/Fehlfunktion/Diebstahl der Fahrerkarte darf die Fahrt ohne Karte max. 15 Kalendertage fortgesetzt werden. Ersatzweise müssen für diese Fahrten entspr. Daten über die Zeitgruppen aus dem 365-Tage Massenspeicher des Geräts ausgedruckt, mitgeführt und zuständige. Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

3) Kilometerabhängige Lkw-Maut/ Euro-Vignette

Die Lkw-Maut ist seit dem 1.1.2005 in Deutschland in Kraft. Die Mautpflicht auf Autobahnen betrifft Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht ab 12 Tonnen. Die Maut ist mittels Fahrzeugerät/OBU (automatische Buchung) oder über Mautstellenterminal bzw. im Internet (manuelle Buchung) zu entrichten. Bzgl. der Dokumentationspflicht während der Fahrt ist bei manueller Buchung der Mauteinbuchungsbeleg bzw. bei Buchung im Internet die Einbuchungsnummer mitzuführen. Empfohlen wird darüber hinaus – unabhängig von automatischer bzw. manueller Buchung - auch die Mitführung der Fahrzeugkarte (Nachweis der Fahrzeugregistrierung bei Toll Collect. Die Euro-Vignette für Kfz/Kombinationen ab 12 t ist für NL, B, L, DK und S weiterhin erforderlich. Die Papierform ist entfallen. Nach Registrierung über einen Servicepartner (z.B. BWVL) erfolgt die Einbuchung als E-Vignette im web-Portal für eine beliebige Gültigkeitsdauer.

4) Beförderungs- u. Begleitpapiere

Mit Reform des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zum 1.7.1998 ist u.a. auch die Pflicht zur Mitführung von Beförderungs- und Begleitpapieren im Werk(fern)verkehr entfallen. Bestimmte Formvordrucke sowie nach eigenem Muster erstellte Frachtpapiere bzw. Ladelisten sind somit zur Dokumentation im Werkverkehr nicht mehr verbindlich vorgeschrieben. Der BWVL empfiehlt bestehende Lieferpapiere mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

5) Werkverkehrsdatei nach GüKG

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Kfz > 3,5 t zul. Gesamtgewicht durchführen. Jedes Unternehmen, das in diesem Sinne Werkverkehr betreibt, ist zur Anmeldung vor Beginn der ersten Beförderung beim BAG verpflichtet (auch Nachmeldungen können bei Veränderungen am Fahrzeugbestand erforderlich werden). Verlangt werden: Name, Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens; Anschrift, Telefon und Fax; Namen der Inhaber, geschäftsführungs- u. vertretungsberechtigten Gesellschafter u. gesetzlichen Vertreter; Anzahl der Lkw, Züge und SattelkFz über 3,5 t (jedoch keine amtl. Kennzeichen); Anschriften der Niederlassungen. Vordrucke sind beim BAG oder über den BWVL erhältlich. Eine Bescheinigung oder Bestätigung über die Anmeldung wird nicht erteilt. Der BWVL empfiehlt, eine Kopie der Anmeldung im Fahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

6) Abfalltransporte

Abfälle zur Beseitigung dürfen gewerbsmäßig gem. Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nur mit Transportgenehmigung nach Transportgenehmigungsverordnung (TgV) bzw. Kopie der Zertifizierungsurkunde als Entsorgungsfachbetrieb befördert werden. Weitere Nachweise, z.B. Begleitschein, Übernahmenachweis, Entsorgungsnachweis u.ä. können hinzutreten.

7) Gefahrgut

Beim Gefahrguttransport sind Abweichungen hinsichtlich der notwendigen Papiere je nach Klasse und Gewicht der Güter möglich. Ggf. beim BWVL Zusatzinformationen für das jeweils zu transportierende Gut (z.B. zu Freigrenzen, Beförderungspapieren, Unfallmerkblättern, Warntafel, Befähigungsnachweisen, Feuerlöschern, Warnleuten, persönlichen Schutzausrüstung, Bescheinigung der besonderen Zulassung „Tank“, Fahrwegbeschreibung, Negativbescheinigung Bahn/Binnenschiff usw.) einholen:

8) Fahrzeugausrüstung

a) Warndreieck/Warnleuchte

- bei Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht: ein Warndreieck
- bei Fahrzeugen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht.: ein Warndreieck und eine Warnleuchte

b) Verbandskasten nach DIN 13 164

c) ein Unterlegkeil bei

- Kfz - ausgen. Gleiskettenfahrzeuge - mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 4 t,
- zweiachsigen Anhängern - ausgen. Sattelanhänger - mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 750 kg

zwei Unterlegkeile bei

- drei- u. mehrachsigen Fahrzeugen,
- Sattelanhängern,
- einachsigen Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 750 kg

d) Warnweste(n) (DIN EN 471) für Fahrpersonal gem. Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ BGV D29

9) Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBilIBG)/§§ 7b, 7c GüKG

Das Gesetz richtet sich an Auftraggeber, inländische Frachtführer und Fahrer im gewerblichen Straßengüterverkehr. Der Auftraggeber muß darauf achten, dass die Beförderung nur ein Unternehmer als selbstintretender Spediteur, Frachtführer oder Unterfrachtführer durchführt, der die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung nach dem GüKG hat bzw. dass im Falle einer Kabotage-Beförderung die „3-in-7-Regel“ eingehalten wurde. Beim Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten bzw. Schweiz) muß neben dem Unternehmer auch der Auftraggeber sicherstellen, dass die Fahrer soweit erforderlich über eine Arbeitsgenehmigung oder über eine von einer inländischen Behörde ausgestellte Europ. Fahrerbescheinigung gemäß VO (EWG) 881/92 verfügen. Der Auftraggeber handelt vorwerfbar, wenn er weiss oder fahrlässig nicht weiss, dass die Beförderung ohne Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durchgeführt wird.